

77. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte,
des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und
des Bundesgerichtshofs im Jahr 2025 in Weimar

Beschluss

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, die Präsidentin des Kammergerichts, die Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts und die Präsidentin des Bundesgerichtshofs sprechen sich für eine Stärkung der Kammer für Handelssachen als für das Wirtschaftsrecht bewährtes Forum der Streitbeilegung aus. Effizienter gerichtlicher Rechtsschutz und konsequente Rechtsdurchsetzung sind wichtige Standortfaktoren für eine soziale Marktwirtschaft. Die Kammer für Handelssachen sollte deshalb durch eine Kombination von gesetzlichen und organisatorischen Maßnahmen reformiert werden, um den gestiegenen Anforderungen an eine qualitativ hochwertige und zügige Streiterledigung im Wirtschaftsrecht gerecht zu werden:

1. Der für die Kammer für Handelssachen maßgebende Zuständigkeitskatalog des § 95 GVG sollte auf sämtliche Bereiche des Gesellschaftsrechts erweitert werden. Im Gegenzug sind praxisferne Zuständigkeiten zu streichen. Die Sachgebiete des § 72a Abs. 1 GVG sollten den hierauf spezialisierten Zivilkammern vorbehalten sein.
2. Zur Steigerung der Expertise und Attraktivität kommen bezirksübergreifende Konzentrationen auf spezialisierte Kammern für Handelssachen in Betracht.
3. Aufgrund der steigenden Komplexität der Verfahren werden den Richterinnen und Richtern im Rahmen der Personalentwicklung attraktive Fortbildungen im Wirtschaftsrecht angeboten.
4. Die Besetzung der Kammer für Handelssachen sollte flexibel gestaltet werden können und sich an den tatsächlichen und rechtlichen Bezügen der jeweiligen Verfahren orientieren.

5. Die Lösung wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten erfordert eine passgenaue Einbindung handelsrichterlicher Expertise. Dafür sollen bei den Landgerichten oder auf Ebene der Oberlandesgerichte fachspezifische Handelsrichter-Pools nach Rechtsgebieten oder Branchen gebildet werden, aus denen die Handelsrichter turnusgemäß und entsprechend ihrer Expertise bestimmt werden. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind als Handelsrichter zuzulassen.
6. Im Interesse einer effizienten Verfahrenserledigung von komplexen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten sind die Möglichkeiten eines Organisationstermins und eines verbindlichen Verfahrenskalenders zu eröffnen.
7. Die Stärkung der Kammer für Handelssachen setzt Investitionen in die personelle und sachliche Ausstattung der Gerichte voraus. Die angestrebte Verfahrensführung und die Einbindung der Handelsrichter kann nur bei einer angemessenen Ausstattung von Richterschaft und Serviceeinheiten gelingen. Die Handelsrichter sollen von den Vorteilen der elektronischen Aktenführung profitieren.